Versicherungsrechtliche Beurteilung von Werkstudenten
(nicht geeignet für Praktikanten und mehr als zwei Beschäftigungen)

KNAPPSCHAFT

RV

Ist die zu beurteilende Beschäftigung geringfügig entlohnt? 1)

nein

Ist die zu beurteilende Beschäftigung kurzfristig? 2)

nein

Getrennte Beurteilung nach **KV/ALV/PV** und **RV**

ja

Versicherungsfreiheit **BYGRSC 0000**

ja

Liegt eine weitere Beschäftigung vor?

nein

Versicherungsfreiheit BYGRSC 6500

Pauschalbeiträge zur KV 3) und RV

ja

Ist die weitere Beschäftigung kurzfristig? 2)

ia

nein

Ist das Arbeitsentgelt in der weiteren Beschäftigung **<=** 400€ ?

ia

Werden durch Zusammenrechnung 400 €/Monat überschritten?

nein

ja

KV ALV PV

nein

Ab hier getrennte Beurteilung für die **RV** einerseits und die **KV, ALV, PV** andererseits

RV

KV,ALV,PV

Ist die weitere Beschäftigung rentenversicherungspflichtig?

ja

nein

Versicherungsfreiheit **Beitragsgruppe RV=** 5

Versicherungspflicht **Beitragsgruppe RV = 1**

Überschreitet die wöchentliche (Gesamt)Arbeitszeit 20 Stunden? 4)

nein

Versicherungsfreiheit **Beitragsgruppen KV/ALV/PV= 0**

Beachte: Trifft eine geringfügig entlohnte mit einer mehr als geringfügig entlohnten Beschäftigung zusammen, sind in der geringfügig entlohnten Beschäftigung Pauschalbeiträge zur KV zu zahlen (Beitragsgruppe KV= **6**) 3)

ja

ja

Finden die Arbeitseinsätze vornehmlich an Wochenenden und/oder in den Abend- bzw. Nachtstunden statt?

nein

ja

Ist der Arbeitseinsatz von mehr als 20 Stunden ausschließlich auf die Semesterferien begrenzt **oder** liegt eine befristete Beschäftigung (2 Monate/50 Arbeitstage) innerhalb der Vorlesungszeit vor?

nein

Werden unter Berücksichtigung eventueller Vorbeschäftigungszeiten (mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden) 26 Wochen (182 Kalender- bzw. 130 Arbeitstage) im Laufe eines Jahres überschritten?

ja

Versicherungspflicht **Beitragsgruppen KV/ALV/PV= 1**

Im Falle einer Mehrfachbeschäftigung besteht für eine geringfügig entlohnte **Neben**beschäftigung Versicherungsfreiheit (Beitragsgruppe KV= 6[3], ALV/PV= 0), wenn das regelm. Arbeitsentgelt in der anderen Beschäftigung mehr als 400 € im Monat beträgt.

nein

Versicherungsfreiheit **Beitragsgruppen KV/ALV/PV= 0**

Beachte: Trifft eine geringfügig entlohnte mit einer mehr als geringfügig entlohnten Beschäftigung zusammen, sind in der geringfügig entlohnten Beschäftigung Pauschalbeiträge zur KV zu zahlen (Beitragsgruppe KV= **6**) 3)

1) Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt 400 EUR nicht übersteigt.

2) Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung unter Berücksichtigung anzurechnender Vorbeschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens 2 Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt ist (Prüfung über gesondertes Schaubild).

3) Voraussetzung für die Zahlung von Krankenversicherungsbeiträgen ist, dass die/der Arbeitnehmer(in) gesetzlich krankenversichert ist.

4) Die Arbeitszeiten aller nebeneinander ausgeübten Beschäftigungen und selbständigen Tätigkeiten sind zu addieren. Eine versicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung ist **nicht** zu berücksichtigen.